

Informationen zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Zum 1. Januar 2012 soll nach Beschluss des Nds. Parlaments das neue Versorgungsgesetz in Kraft treten, wenn alle parlamentarischen Vorbehalte geklärt sind.

Die vier Kernbereiche der Änderungen sind

1. Flexibilisierung der Antragsaltersgrenze (Beamtinnen und Beamte)
2. Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit (Hinausschieben der Antragsaltersgrenze)
3. Neugestaltung der Altersteilzeit (Lehrerinnen und Lehrer)
4. Korrekturen und Ergänzungen aufgrund der Rechtsentwicklung sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Folgende Elemente des „alten“ Beamtenversorgungsgesetzes bleiben erhalten:

- der höchstmögliche Ruhegehaltsatz von 71,75 %
- der jährliche Steigerungsfaktor von 1,79375 %
- die Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 % auf 71,75 % (z. Zt. 7. Anpassungsstufe)
- die geltenden Regelungen zur versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Hochschulzeiten
- die Beibehaltung des Versorgungsabschlages von 3,6 % für jedes Jahr bei einer früheren Versetzung in den Ruhestand
- die Beibehaltung des höchstmöglichen Versorgungsabschlages von max. 10,8 % aufgrund einer Dienstunfähigkeit

Flexibilisierung der Antragsaltersgrenze

Für Beamtinnen und Beamte wird die gegenwärtige allgemeine Antragsaltersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) neu geregelt. Mit der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres soll u. a. der Anpassung an die „Gesetzliche Rentenversicherung“ Rechnung getragen werden. Langfristige Übergangsregelungen sind hier vorgesehen.

Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung wird die neue Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf die neue Regelaltersgrenze angehoben.

Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre in der Zeit von 2012 bis 2029

- £ ab Jahrgang 1947 Geborene um 1 Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre)
- £ ab Jahrgang 1959 Geborene um 2 Monate pro Jahrgang
- £ ab 1. Januar 1964 Geborene gilt die neue Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Ausnahmen:
1947	1	Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 - Altersteilzeit - Urlaub ohne Dienstbezüge - Urlaub aus Arbeitsmarktgründen bewilligt wurden, erreichen die Altersgrenze unabhängig vom Geburtsjahr mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
1948	2	
1949	3	
1950	4	
1951	5	
1952	6	
1953	7	
1954	8	
1955	9	
1956	10	
1957	11	
1958	12	
1959	14	
1960	16	
1961	18	
1962	20	
1963	22	

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Ralph Böse	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Berta Mensen-Weering Hermann Schmidt

	Personalrat	<i>aktuell</i>	
	Informationen der Stufenvertretungen	September 2011	Seite 2

Hinausschieben der Antragsaltergrenze

Für die Flexibilisierung des Ruhestandsbeginns für Beamtinnen und Beamte wird ein Korridor von insgesamt zehn Jahren vorgesehen. Diese Flexibilisierung beinhaltet, dass

- eine Absenkung der Antragsaltersgrenze vom 63. Lebensjahr auf das 60. Lebensjahr verbunden mit erheblichen Versorgungsabschlägen möglich ist
- ein freiwilliges Hinausschieben der Altersgrenze bis zum 70. Lebensjahr vorgesehen ist.

Auf Antrag der Lehrkraft kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Mit Zustimmung der Schulleitung kann der Ruhestand zweimal um jeweils ein weiteres Jahr hinausgeschoben werden. Die Anträge sind jeweils sechs Monate vorher zu stellen. Eine freiwillige Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Antragsaltersgrenze hinaus beinhaltet zusätzlich einen nichtruhegehaltfähigen Zuschlag von 8 % des Grundgehaltes.

Altersteilzeitmodell

Lehrkräften mit Dienstbezügen kann auf Antrag für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, eine Altersteilzeit jeweils zum 1. Februar und zum 1. August bewilligt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Während der Alterszeit erhalten die Lehrkräfte keine Altersermäßigung.

Zu den Terminen 1. Februar 2012 bis 1. Februar 2015 gibt es zwei Varianten der Arbeitszeit im Bewilligungszeitraum:

1. Variante

Im 1. Zeitabschnitt beträgt die Arbeitszeit 90 % und im zweiten Abschnitt 30 % der für den Umfang der Altersteilzeit maßgeblichen Arbeitszeit. Die beiden Zeitabschnitte müssen jeweils gleich lang sein und vollständige Schulhalbjahre umfassen.

2. Variante

Hier wird die Arbeitszeit in drei Zeitabschnitte gestaffelt:

Der 1. Zeitabschnitt beträgt 90 %, der 2. Abschnitt 60 % und der 3. Abschnitt 30 % der maßgeblichen Regelarbeitszeit über die Dauer der Altersteilzeitphase. Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schulhalbjahre dauern, der 1. und 3. Abschnitt müssen gleich lang sein.

Ab dem 1. August 2015 wird die Altersteilzeit nur noch mit einer im Bewilligungszeitraum gleichmäßigen Arbeitszeit von 60 % der maßgeblichen Regelarbeitszeit bewilligt.

Eine Lehrkraft kann auf Antrag die Arbeitszeit im Laufe des Bewilligungszeitraums reduzieren lassen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Anmerkung:

Unter diesen Bedingungen können wir die Wahl dieser Varianten des Altersteilzeitmodells nicht empfehlen! Das Altersteilzeitmodell wird z. Z. noch in der parlamentarischen Arbeit diskutiert!

Korrekturen und Ergänzungen aufgrund der Rechtsentwicklung sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung

Es wurden im Entwurf des neuen Beamtenversorgungsgesetzes viele redaktionelle Änderungen, Aktualisierungen und Ergänzungen vorgenommen, dieser Prozess dauert derzeit noch an!

Wir Mitglieder im Schulhaupt- und -bezirkspersonalrat werden in den nächsten Info-Schriften „Personalrat aktuell“ die Übergangsregelungen, Versorgungsabschläge sowie die Regelungen für Schwerbehinderte aufgreifen. Sollten Fragen offen sein, nehmen Sie Kontakt mit uns auf, auch abends oder am Wochenende.

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Ralph Böse	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Berta Mensen-Weering Hermann Schmidt